

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

(Geldwäschereigesetz, GwG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei, der
Terrorismusfinanzierung und der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte

Art. 6a (neu) Prüfung der Steuerkonformität

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Annahme von Vermögenswerten abklären,
ob diese versteuert sind oder versteuert werden. Der Umfang der Abklärungspflicht
richtet sich nach dem Risiko, das der Kunde oder die Kundin in Bezug auf die
Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften darstellt.

² Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, bestehen namentlich, wenn:

- a. die Anlage ohne nachvollziehbare Gründe über komplexe Strukturen,
insbesondere über Sitzgesellschaften, erfolgt, bei denen die wirtschaftlich
berechtigte Person nicht mit dem Kunden oder der Kundin identisch ist;
- b. der Kunde oder die Kundin ohne nachvollziehbare Gründe erhöhte
Diskretion verlangt oder auffällig häufig Bartransaktionen vornimmt;
- c. Hinweise auf ein laufendes Steuerstrafverfahren oder eine Verurteilung
wegen Nichterfüllung der Steuerpflicht bestehen;

¹ BBl 2013 ...
² SR 955.0

- d. Anlagen hauptsächlich in steuerbefreite Anlageprodukte erfolgen oder keine Steuerauszüge verlangt werden.

³ Anhaltspunkte, die auf ein vermindertes Risiko hinweisen, bestehen namentlich, wenn:

- a. der Kunde oder die Kundin erklärt, dass die eingebrachten Vermögenswerte und die darauf anfallenden Erträge versteuert sind oder versteuert werden (Selbstdeklaration);
- b. der Kunde oder die Kundin den Finanzintermediär zur Offenlegung seiner Daten an die Steuerbehörden ermächtigt;
- c. die Versteuerung der eingebrachten Vermögenswerte glaubhaft gemacht ist;
- d. zwischen dem Sitz- oder Wohnsitzland des Kunden oder Kundin und der Schweiz ein Abkommen über die internationale Quellenbesteuerung oder über den steuerlichen Informationsaustausch besteht;
- e. die Vermögenstransaktion innerhalb der Schweiz erfolgt und der Kunde oder die Kundin in der Schweiz Wohnsitz hat.

Art. 7a Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder fehlende Steuerkonformität vorliegen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Gliederungstitel vor Art. 11a

3. Abschnitt: Pflichten bei Verdacht auf fehlende Steuerkonformität

Art. 11a (neu) Ablehnen von neuen Geschäftsbeziehungen

Weiss der Finanzintermediär oder hat er den begründeten Verdacht, dass die Vermögenswerte eines Neukunden oder einer Neukundin nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden, so hat er deren Annahme zu verweigern und die Geschäftsbeziehung abzulehnen.

Art. 11b (neu) Vorgehen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen

¹ Weiss der Finanzintermediär oder hat er den begründeten Verdacht, dass die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung neu übertragenen Vermögenswerte

nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden, so hat er deren Annahme zu verweigern und die Steuerkonformität der übrigen bei ihm angelegten Vermögenswerte abzuklären.

² Ergibt sich aus der Abklärung der begründete Verdacht, dass weitere bei ihm angelegte Vermögenswerte nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden, so setzt der Finanzintermediär dem Kunden oder der Kundin eine angemessene Frist für den Nachweis über die Steuerkonformität dieser Vermögenswerte.

³ Wird der Nachweis innert dieser Frist nicht erbracht, so hat der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

⁴ Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn der Finanzintermediär unabhängig von einer Übertragung von Vermögenswerten zum begründeten Verdacht gelangt, dass der Kunde oder die Kundin bei ihm Vermögenswerte angelegt hat, die nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden.

Art. 11c (neu) Verhältnis zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Der Finanzintermediär hat die Pflichten dieses Abschnitts nicht zu beachten, sondern nach dem 2. Abschnitt des 2. Kapitels vorzugehen, wenn er nach Artikel 9 Meldung zu erstatten hat.

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel in einer Verordnung und legen darin fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine anerkannte Selbstregulierung diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.